

# Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 104.

Samstag den 29. August

1840.

## Gubernial = Verlautbarungen.

B. 1251. (2) Nr. 18674.

### Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums.

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. Juli 1840. Zohl 21067, wird der nachstehende Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte, hinsichtlich der in Ihren beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke, abgeschlossen zu Wien den 22. Mai 1840, und in den Ratificationen ausgewechselt ebendasselbst den 10. Juni 1840, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

### Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte hinsichtlich der in Ihren beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke. Abgeschlossen zu Wien den 22. Mai 1840, und in den Ratificationen ausgewechselt ebendasselbst den 10. Juni 1840.

NOS FERDINANDUS PRIMUS, DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HUNGARIAE ET BOHEMIAE REX, HUIUS NOMINIS QUINTUS; REX LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, LODOMERIAE ET ILLIRIAE ETC.; ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE; SA-

LISBURGI, STYRIAE, CARINTHIAE ET CARNIOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TIROLIS ETC.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, vigore praesentium facimus: Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Serenissimi ac Potentissimi Regis Sardiniae die 22. Maji anni currentis specialis Conventio, sine proprietatis respectivorum subditorum quoad producta litterarum et artium, publica protectione mutuo assecurandae, Viennae inita et signata fuit tenoris sequentis.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich etc. und Seine Majestät der König von Sardinien etc. von dem gleichen Wunsche beseelt, Wissenschaften und Künste zu begünstigen und zu beschützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechselseitigen Einverständnisse beschlossen, Schriftstellern und Künstlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beiderseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen, indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt würden, durch welche dem Nachdrucke und sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre. — Dem gemäß haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine Durchlaucht den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswarth, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens und des Civil-Verdienstzeichens, Ritter des hohen Ordens der heil. Verkündigung etc. Kämmerer, wirkl.

geheimen Rath Seiner kais. königl. Apostol. Majestät, Allerhöchsthren Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staats-Kanzler etc., und Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Don Victor Amadeus Balbo-Bertone, Grafen von Sambuy, Ritter-Großkreuz des Ordens der heil. Mauritius und Lazarus, und des kais. österreichischen Leopold-Ordens, General-Major in den königl. Armeen, und Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kais. königl. Apostol. Majestät etc., welche nach Mittheilung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind: Artikel 1. Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zustehet, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten. — Art. 2. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen. — Art. 3. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebietes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Original-Producte betrachtet, auf welche der Artikel 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Artikel 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem andern erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführet, wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll. — Art. 4. Ungeachtet der im Artikel 1 vorkommenden Bestimmungen

sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, so bald diese Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird. — Art. 5. Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst oder ihre Rechtsnachfolger ihr eigenes Recht dargethan haben. — Art. 6. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunst-Producten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt. — Art. 7. Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sey im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird. — Art. 8. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Original-Werke und dessen Nachbildung eine vollkommene Ähnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre. — Art. 9. Uebersetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden. — Art. 10. Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyclopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten. — Art. 11. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dasselbe das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz. Dem ungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionär, Wörterbuch, Abhandlung, Comentar, und die Eintheilung eines Werkes

nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht zu verhindern, daß auch ein anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle. — Art. 12. Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im 1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bei dem Original-Werke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht. Gemälde, Bildhauer-Arbeiten, Zeichnungen, sind gleichfalls in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hiervon mit freier Hand ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer, der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publikum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbild irre zu leiten. — Art. 13. Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken, oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließlich zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guß oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden. — Art. 14. Die gegenwärtige Conventio soll in den respectiven Staaten die freie Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpunkte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben. Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Conventio erschienen, und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolger Statt finden dürfen, jedoch diese gehalten seyn, an die Theilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nach-

kaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Besitz sie sich bereits befinden. — Art. 15. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck Statt gefunden, haben ein Recht auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens. — Art. 16. Außer der von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stämpeln, Platten, Steine und anderen Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedemfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung dieser Gegenstände, ganz oder zum Theil, auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren. — Art. 17. Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelliget worden seyn sollte. — Art. 18. Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnachfolger geht auf ihre gesetzlichen oder leibwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und geschützt werden. — Art. 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf 40 Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt. — Art. 20. Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf 50 Jahre erweitert. — Art. 21. Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die oberrwähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen. Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiel. — Art. 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von

dessen Erben beendet werden, soll die Frist von 40 Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken. — Art. 23. Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er adensfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stirbt, so gebührt seinen Erben, nach Verlauf dieser Zeitfrist, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit. — Art. 24. Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publikums. Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke, und die von denselben unmittelbar, oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge noch den in den respectiven Staaten dießfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden. — Art. 25. Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe, oder die Zeitpriorität eines Kunstwerks zu bestimmen. — Art. 26. Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur und sonstigen Verbotßbefugnisse durchaus in nichts heirren, welche, unabhängig von den vorkommenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen. — Art. 27. Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beizutreten. Diese, durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung, sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden. — Art. 28. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpunkte der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre, und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufheben, oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an

die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den Andern, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen. — Art. 29. Gegenwärtige Convention soll von Ihren Majestäten ratificirt und die Auswechslung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bewerkstelliget werden. — Urkund dessen die beiderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet und ihre Irstegel beigedrückt haben. — So geschehen zu Wien den 22. Mai 1840.

METTERNICH.  
(L. S.)

DE SAMBUY.  
(L. S.)

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque hisce habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem, majusque robur, praesentes ratihabitionis tabulas manu Nostra signavimus et sigillo Nostro Caesareo-Regio appresso firmari jussimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die nona mensis Junii, anno millesimo octingentesimo quadragesimo, Regnorum Nostrorum sexto.

FERDINANDUS.

METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg.  
(L. S.) Apostol. Majestatis proprium.  
FRANC. L. B. DE LEBZELTERN-  
COLLENBACH.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1270. (2)

Nr. 1600.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Präwald wird bekannt gegeben: Es sey zur Liquidation des Possivstandes nach dem unter 23. October v. J. zu Gradiſche mit Testament verstorbenen Anton Zirquenit die Tagſagung auf den 10. September l. J. früh 9 Uhr bestimmt worden, wobei Jedermann, welcher eine Forderung zu stellen vermeinet, diesen Anspruch bei sonstigen Folgen des §. 814 bürgl. G. B. anzumelden und darzuthun hat.

K. K. Bezirksgericht Präwald am 16. August 1840.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 1225. (3) Nr. 20103.**

**E u r v e n d e**

des k. k. illyrischen Landes: Guberniums. — Allgemeine Zollbestimmungen für Gegenstände des Buch- und Kunsthandels. — Um im Verkehre mit wissenschaftlichen und literarischen Werken, dann mit Bildern, Zeichnungen und Gemälden die darauf anzuwendenden Zolltariffbestimmungen mit den dermaligen Zeitverhältnissen in besseren Einklang zu bringen, und zugleich die damit vereinbarlichen Zollerleichterungen eintreten zu lassen, werden in Folge Verordn. der hohen allgemeinen Hofkammer vom 18. Juli l. J., Zahl. 27830. nachstehende allgemeine Ein- und Ausfuhrzollbestimmungen bekannt gemacht: I. Bücher und schriftstellerische Werke überhaupt, gedruckte und geschriebene, dann Musikkalien und Landkarten; ferner alle Bestandtheile oder Beigaben von schriftstellerischen Werken, als z. B. Pläne, Zeichnungen, Bilder und Bildertafeln, sie mögen zur Erklärung oder Verzierung bestimmt seyn, gebunden und ungebunden, unterliegen in der Einfuhr der Zollentrichtung mit fünf Gulden C. M. vom Wiener Netto-Centner. — Zur Einfuhrbehandlung sind nur Hauptlegstätten und Legstätten ermächtigt. — Der Ausfuhrzoll ist mit zwölf und einem halben Kreuzer C. M. vom Wiener Centner = Sporeo festgesetzt. — Anmerkung 1. Zeichnungen, Bilder und Bildertafeln, die gesondert von den schriftstellerischen Werken, zu denen sie gehören, eingeführt werden, und keine ausdrückliche Bezeichnung als Beigaben oder Bestandtheile von solchen Werken an sich tragen, sind nach ihrer allgemeinen Eigenschaft als Bilder auf Papier zu erklären und zu verzollen. — Anmerkung 2. Hinsichtlich der zollfreien Behandlung der mittelst der k. k. Postämter bezogenen periodischen Zeitschriften bleiben die bestehenden Anordnungen aufrecht, und eben so hinsichtlich der Einfuhr von im Auslande gedruckten jüdischen oder hebräischen Gebet- und Religionsbüchern, und von illyrischen und wallachischen Büchern, wonach selbe ohne besondere Bewilligung aus dem Auslande nicht bezogen werden dürfen. — II. Für Bilder auf Papier, als: Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte, Steinabdrücke u. s. w., auch bemalt oder colorirt, dann Zeichnungen und Malereien auf Papier, insoferne die Zolltariffbestimmungen für Beigaben oder Bestandtheile von schriftstellerischen Werken auf sie keine An-

wendung findet; ferner Dupps und Dessins papier und Gesellschaftsspiele auf Papier, ist die Eingangsgebühr mit zehn Gulden C. M. vom Wiener Centner Netto zu entrichten. — Die Einfuhrbehandlung ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt. — Der Ausfuhrzoll ist mit zwölf und einem halben Kreuzer C. M. vom Wiener Centner Sporeo festgesetzt. — Anmerkung 1. Bilderwerke, das sind Sammlungen von Bildern, die zu den Gegenständen des Kunsthandels gehören, sind auch in Verbindung mit erklärenden oder erläuternden Schrifftexten, die bloß als Nebensache oder Beigabe sich darstellen, in dem vorstehenden Tariffartikel begriffen. — Anmerkung 2. Die öffentlichen Anstalten bildender Künste sind wie bisher zum zollfreien Bezuge solcher Gegenstände berechtigt. — Anmerkung 3. Gemeine Christenlehr- und Wallfahrtsbilder, sie mögen Kupfer-, Holz- oder Steinabdrücke seyn, so wie jene, die mit Zeug- oder Metallfolienstücken ausgelegt sind, bleiben, so wie Amulette, Scopuliere u. dgl. mit dem Einfuhrverbote belegt. — III. Gemälde, mit Ausnahme der unter Bilder auf Papier begriffenen Malereien, unterliegen bei der Einfuhr der Zollzahlung mit fünf Gulden C. M. vom Wiener Netto-Centner. — Die Einfuhrbehandlung ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt. — Die Ausgangsgebühr ist mit zwölf und einem halben Kreuzer C. M. vom Wiener Sporeo-Centner abzustatten. — Anmerkung. Gemälde für öffentliche Anstalten bleiben nach den bestehenden Anordnungen zollfrei. — Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfügung beginnt mit dem Zeitpunkte ihrer Kundmachung. — Die Censur-Vorschriften werden von diesen Zollbestimmungen nicht berührt. — Laibach den 7. August 1840.  
In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

**Z. 1278. (2) Nr. 20004.**

**E u r v e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. Erläuterung der Vorschrift über die Einstellung von gerichtlichen Executionen, Verbotungen, Verpfändungen oder Abtretungen der Pensionen oder Unterhaltsgelder öffentlicher Beamten und Diener, unter dem Betrage

von jährlichen Hundert Gulden. — Ueber eine vorgekommene Anfrage wegen Behandlung der vor Kundmachung der mit Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1839, Z. 13769, bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar 1839, bereits erwirkten gerichtlichen Verbote auf Pensionen unter dem Betrage jährlicher Einhundert Gulden, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle zu eröffnen befunden, daß durch diese allerhöchste Entschliessung die vor der Publication derselben von den Gerichten schon bewilligten und rechtskräftig gewordenen Verbote nicht als aufgehoben zu betrachten seyen, sondern die Vollziehung solcher Verbots-Verordnungen gehandhabt werden müsse; die darin enthaltene Anordnung sich aber überhaupt sowohl auf die Ruhegenüsse der Beamten und Diener, als auch auf die Pensionen, Gnadenbezüge und Provisionen ihrer Witwen, so wie auf die Unterhaltsbeiträge bereits großjähriger Waisen erstrecke. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Decretis vom 17. Juli l. J., Z. 24751, mit Bezug auf die Subernal-Currende vom 23. Mai 1839, Z. 11597, bekannt gegeben.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herren Landes-Souverneurs:  
 Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
 und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
 k. k. Sub. Rath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1271. (1) Nr. 6734.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fideicommis, nomine des Kaibacher Civil-Spirals, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. v. M. hier verstorbenen Pfarrer Alois Knee, die Tagsatzung auf den 28. September 1840, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 22. August 1840.

Z. 1263. (3) Nr. 6734.

**E d i c t.**

Vom k. k. frein. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß die Alois Knee'schen Einrichtungsstücke, bestehend in Silber, Bettgewand, Tischzeug, Zimmer- und Hauseinrichtung, am 28. v. M. Vormittags 9 Uhr im Hause Nr. 80 in der Polanavorstadt, dessen Bücher aber am 8. October ebenfoll's Vormittags 9 Uhr in hiesigen Seminariatsgebäude werden versteigert werden. — Laibach am 22. August 1840.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1280. (1) Nr. 5362.

**V e r l a u t b a r u n g.**

In Folge der hohen Subernal-Genehmigung vom 8. v. M., Z. 19236, wird am 9. September d. J. Vormittag um 10 Uhr in der magistratischen Rathstube die Minuendo-Elicitation zur Veranschaffung der Einrichtungsstücke für die Caserne der k. k. Militär-Polizei-Wachmannschaft vorgenommen. — Die beizuschaffenden Geräthe bestehen: in Tischen von weichem Holze, einspannigen Bettstätten, Kopftischen von weichem Holze, Montours- und Gewehr-Rechen, Strohsäcken und Kopfsäckern, einer Matratze, Leintüchern, Kosen, kupfernen Wasserkrügen, blechenen Kochgeschirren. — Stadtmagist. at Laibach am 26. August 1840.

Z. 1283. (1) Nr. 10020.

**C o n c u r s.**

Im Bereiche der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt ist die Einnehmer's-Stelle bei dem Gränz-Zollamte Unterjugor zu Lacken, mit welcher ein Gehalt von Dreihundert Gulden Conv. Münze, der Genus eines freien Quartiers und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehdrig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung und erworbenen Kenntnisse in der Zollmanipulation, dann den Cassa- und Verrechnungs-Vorschriften, so wie der krainischen oder einer andern slavischen Sprache auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt bis 24. September d. J. zu leiten, und darin anzugeben, ob sie die vorgeschriebene Caution, welche vor dem Dienstantritte zu berichtigen ist, zu leisten im

Stände sind. — Von der k. k. Steyer- = illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 14. August 1840.

**3. 1265. (3) N<sup>r.</sup> 10427/1428**

**Concurs**

zur provisorischen Besetzung einer Försterstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Landstraß ist die Cameral-Försterstelle mit dem Gehalte jährlicher dreihundert Gulden, dem Genusse der freien Wohnung, einem Brennholzdeputate jährlicher acht M. D., Klasten harten Scherter, und einigen Natural-Passirungen zum Unterhalte eines Dienstpferdes, in Erledigung gekommen. Zu deren provisorischen Wiederbesetzung wird der Concurs bis 20. September 1840 hiemit eröffnet. — Die Bewerber um diese Stelle haben sich über ihre Nationale, die an einer öffentlichen Forstlehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten forstwissenschaftlichen Studien, dann über die Kenntniß der krainischen oder einer derselben verwandten slavischen Sprache, so wie über ihre gesunde körperliche Beschaffenheit, dann ihre Moralität, endlich über ihre etwa schon geleisteten Staatsdienste legal auszuweisen, und das dießfällige Gesuch unter gleichzeitiger Angabe, ob und wie fern sie mit den Beamten des Verwaltungsamtes Landstraß verwandt oder verschwägert seyen, innerhalb der Concursfrist an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Neustadt im vorgeschriebenen Wege zu überreichen. — Von der k. k. Steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 13. August 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 1284. (1) N<sup>r.</sup> 2857.**

**Edict.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiermit bekannt gegeben: Es sey in der Executionssache der Marie Kinky, Mutter und Vormünderinn, dann Philipp Baudisch, Vormund der minderjährigen Juliana und Ferdinand Kinky, und des Anton Wolta, Vater des minderjährigen Anton Wolta, wider Johann Blas von Farsche, wegen schuldigen 208 fl. 51 kr. c. s. c., die executive Feilbietung, der dem Executen geborigen, der Pfalz Laibach sub. Rect. Nr. 91 dienstharen, gerichtlich auf 862 fl. 15 kr. bewertheten, zu Farsche liegenden  $\frac{1}{4}$  Hube bemilligt, und deren Vornahme auf den 28. September, 29. October, und 30. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco die Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität, falls sie bei der 1. und 2. Licitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben wer-

den würde, und daß jeder Licitant 86 fl. 13 kr. als Vadium zu erlegen haben wird. Der Grundbuchs-extract, die Schätzung und die Licitationbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden. Laibach am 10. August 1840.

**3. 1285. (1) N<sup>r.</sup> 3108.**

**Edict.**

Alle, die auf den Nachlaß des am 10. Juli 1840 zu Saduor Nr. 23 verstorbenen Martin Sellan, auch Bahouj genannt, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben selben bei der auf den 30. Sept. l. J. anberaumten Convocationstagsagung sogleich anzumelden und geltend darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 bürgl. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 10. August 1840.

**3. 1281. (1) N<sup>r.</sup> 1561.**

**Kundmachung.**

Von Seite der Bezirksobrigkeit Radmannsdorf wird kund gemacht, daß die hohe Landesstelle mit Decret vom 31. v. M., J. 19195, auf Ansuchen der Stadtgemeinde Radmannsdorf die Abhaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Radmannsdorf am Dienstag in jeder Woche gegen genaue Befolgung der bestehenden Polizei- und Marktgesetze mit dem Beisage bewilliget habe, daß fremde Handels- und Gewerbsleute, so fern sich letztere nicht auch mit Erzeugung von Lebensmitteln beschäftigen, vom Besuche dieses Marktes ausgeschlossen sind, indem Wochenmärkte bloß den leichtern Umsatz von Lebensartikeln zur vorzüglichen Bestimmung haben.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 26. August 1840.

**3. 1262. (3) N<sup>r.</sup> 1476.**

**Edict.**

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mischelstetten zu Krainburg wird dem abwesenden, unbekannt wo befindlichen Andreas Nabernig und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgerin mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe Maria Smuk von Krainburg gegen dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der auf ihrem in Krainburg sub. Cons. Nr. 191 alt. 124 neu liegenden Hause sammt  $\frac{2}{6}$  Birkachentheilen aus der von den Eheleuten Anton und Theresia Jallen an den Andreas Nabernig ausgestellten Schuldobligation ddo. 18. Juli 1806 intabulirt haftenden Forderung pr. 100 fl. — kr. D. W., bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verbundlungs-Tagsagung auf den 21. November d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und dieselben aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Johann Oforn von Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen, denselben diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

R. K. Bezirksgericht zu Krainburg am 28. Juli 1840.

das Ansuchen des Johann Schmelz von Krainburg, in die freiwillige öffentliche Versteigerung seiner, in der Stadt Krainburg sub Cons. Nr. 69 alt, 68 neu, liegenden Brandstatt sammt dazu gehörigem Garten und  $\frac{1}{8}$  Birkachtheil, gewilliget, und deren Vornahme auf den 12. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei festgesetzt worden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können.

Z. 1261. (5) Nr. 1436.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Mirkelstetten zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey über

R. K. Bezirksgericht zu Krainburg den 10. August 1840.

Z. 1252. (1)

**E d i c t.**

Nr. 1200.

Von der Bezirksobrigkeit Weißensfeld, im Laibacher Kreise, werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Nr.	Nach- und Zuname	Geburts- Jahr	Geburtsort	Haus- Nr.	Anmerkung
1	Johann Rabitsch	1818	Kronau	49	ohne Paß abwesend
2	Joseph Sarmann	1818	dto.	58	detto
3	Franz Grilz	1817	Bach	13	detto
4	Joseph Makouz	1817	Burzen	17	detto
5	Johann Schnablegger	1817	Weißensfeld	54	detto
6	Barthelma Jatel	1816	Kronau	35	detto
7	Anton Petschar	1816	dto.	56	mit Paß abwesend
8	Johann Meschik	1816	Karsbach	15	detto
9	Georg Petritz	1816	dto.	18	ohne Paß abwesend
10	Jacob Wranz	1816	dto.	75	detto
11	Georg Petrasch	1816	dto.	93	detto
12	Sebastian Pirker	1816	Weißensfeld	11	detto
13	Christian Komposch	1816	dto.	51	detto

hiemit vorgeladen, sich längstens binnen drei Monaten von heute an so gewiß persönlich vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, und ihr unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenß sie nach den allerhöchsten Befehlen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Weißensfeld am 20. August 1840.

Z. 1279. (1)

**B I L J E**

in

z h e r n a m a s h a.

Die Bemerkung, daß bis jetzt noch keine, in krainischer Sprache verfaßte Uebersetzung der im römischen Rituale und Messbuche enthaltenen Kirchengebethe für die Verstorbenen vorhanden ist, hat die Ausgabe benannten Büchleins veranlaßt, wobei diesem Bedürfnisse abzuhelfen beabsichtigt worden ist.

Zu haben in Laibach bei H. A. Hohn. Steif geb. à 12 kr.

Z. 1274. (2)

Eine Apotheke in einer bedeutenden Stadt Steyermarks, im guten Betriebe stehend, ist sammt Haus- und Grundstück aus freier Hand zu verkaufen. Näheres erfährt man auf portofreie Briefe bei

Leopold Swoboda,  
Apotheker in Peitau.